

Lesefassung

Satzung der Gemeinde Altwigshagen über die Erhebung von Hundesteuer vom 24.09.2001

bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ferdinandshof Nr. 12/2001 vom 19.12.2001

mit eingearbeitetem Beschluss vom 25.06.2013 der 1. Änderungssatzung vom 09.08.2013 bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 07/2013 vom 10.07.2013

mit eingearbeitetem Beschluss vom 05.03.2024 der 2. Änderungssatzung vom 06.03.2024 bekannt gemacht im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de /Bekanntmachungen am 27.05.2024

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Steuerpflicht

§ 1 Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Die Gemeinde Altwigshagen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet und bei einer bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die

Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen.

Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gemeinde die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2024
 - a) für den 1. Hund 35,00 €
 - b) für den 2. Hund 45,00 €

c) für jeden weiteren Hund 70,00 €

- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 6 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Steuervergünstigungen

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 6 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
- a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - b) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist, und
 - c) in den Fällen des § 6 Abs. 2 die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist.
Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „31“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Schlussvorschriften

§ 7 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder - wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden.
In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den

Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 8 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 7 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr, entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Ferdinandshof, eine Ersatzmarke auszuhändigen.
Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke.
Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.
Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder gefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
 - a) entgegen § 7 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

c) entgegen § 7 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

d) entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder

e) entgegen § 9 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Zuwiderhandlungen nach § 17 KAG können mit einer Geldbuße bis zu 510,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Damit erhält die Satzung vom 24.09.2001 eine Fassung vom 27.05.2024.